

FACHANWEISUNG ZU § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

FACHLEISTUNGSSTUNDEN FÜR EINFACHE ASSISTENZ INKLUSIVE ELTERNASSISTENZ (EHEMALS WOHNASSISTENZ - AKTENZEICHEN: 112.43-2-2),

STAND 20.01.2021

Inhalt

1. Ziele der Leistung	1
2. Voraussetzungen	2
2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe	2
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	2
2.3 Einkommen und Vermögen.....	3
3. Gesamtplan.....	3
4. Art und Umfang der Leistungen.....	3
4.1 Direkte personenbezogene Leistungen.....	4
4.2 Indirekte personenbezogene Leistungen	4
4.3 Nicht personenbezogene Leistungen.....	4
4.4 Gruppenmaßnahmen.....	4
4.5 Elternassistenz	5
4.5.1 Umfang der Elternassistenz.....	5
4.5.2 Abgrenzung zu anderen Leistungen	5
4.6 Leistungsumfang und Abrechnung.....	6
4.7 Leistungsausschluss.....	6
4.8 Abgrenzung zur Haushilfe / Hilfe zur Weiterführung des Haushalts.....	7
5. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget.....	7
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum	7
7. Berichtswesen, Controlling	8
8. Inkrafttreten	8

1. Ziele der Leistung

Diese Fachanweisung regelt das allgemeine Verfahren bei der Bewilligung von Fachleistungsstunden für einfache Assistenz (ehemals Wohnassistenz) im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es handelt sich um Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 SGB IX „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten. Leistungen der Teilhabe an Bildung, der Teilhabe an Arbeit und der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn die gleiche Aussicht auf Erreichung der Ziele besteht.

Ziel aller Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 90 Abs. 1 SGB IX, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Menschen mit Behinderungen sollen durch diese Leistung mit Hilfe haushaltsnaher Dienstleistungen dabei unterstützt werden, im eigenen Haushalt weitestgehend selbstständig und unabhängig zu leben. Eine Leistungsbewilligung in besonderen Wohnformen oder stationären Einrichtungen ist damit ausgeschlossen. Mit den Fachleistungsstunden für einfache Assistenz soll eine organisatorische und praktische Unterstützung geleistet werden, die die individuell mögliche Selbstständigkeit in einer eigenen Wohnung sicherstellt. Daneben soll die Mobilität am Wohnort, die Erhaltung des sozialen, Wohn- und Arbeitsumfeldes sowie die Freizeitgestaltung unterstützt werden. Die laufende Übernahme von Tätigkeiten für Leistungsberechtigte ist dabei regelmäßig Teil der Leistung. Ein wesentliches Ziel ist, die Notwendigkeit der Betreuung in einer besonderen Wohnform zu vermeiden.

Für Angebote außerhalb Hamburgs, die von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit Hamburgs wahrgenommen werden, ist diese Fachanweisung entsprechend anzuwenden.

2. Voraussetzungen

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß § 108 SGB IX auf Antrag bewilligt und frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt wurden. Der Antrag ist beim Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek zu stellen.¹ Für Folgebewilligungen für Leistungen, für die ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wurde, ist nach § 108 Abs. 2 SGB IX kein erneuter Antrag erforderlich.

2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit und mögliche Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern zu achten. Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören und die Fähigkeiten für eine selbstständige Lebensführung im eigenen Wohnraum bereits erworben haben. Weiterhin muss die grundsätzliche Fähigkeit, Wünsche und Bedürfnisse mitzuteilen, vorhanden sein. Unter den gleichen Voraussetzungen

¹ Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als Trägerin der EGH (EGHTr) werden das Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek (Fachamt W/EH) und das für Suchtkranke zuständige Sachgebiet (G2232) im Amt für Gesundheit tätig. Diese Fachanweisung gilt für beide Dienststellen. Zur besseren Lesbarkeit wird nur das Fachamt W/EH als zuständige Stelle für die Bearbeitung der Leistungen der EGH bezeichnet. Die Regelungen gelten entsprechend auch im Zuständigkeitsbereich des für Suchtkranke zuständigen Sachgebietes G2232.

können auch Leistungen für Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung sowie blinde Menschen bewilligt werden, wenn zusätzlich weitere Behinderungen vorliegen und der Unterstützungsbedarf nicht durch andere, behinderungsspezifische Leistungen gedeckt wird. In diesen Fällen ist besonders auf vorrangige Ansprüche gegenüber den Kranken- und Pflegeversicherungen zu achten. Wenn durch die Leistungen zum Erlernen einer selbstständigen Lebensführung erbracht werden, sind diese abschließend und eine ergänzende Leistungsbe- willigung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist nicht möglich.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX obliegt dem ärztli- chen Fachdienst im Fachamt Eingliederungshilfe bzw. für suchtkranke Antragstellende dem zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.3 Einkommen und Vermögen

Die Bewilligung der Leistungen ist einkommens- und vermögensabhängig. Grundlage für die Prüfung sind die Regelungen des neunten Kapitels im zweiten Teil SGB IX.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

3. Gesamtplan

Gemäß § 121 SGB IX ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamt- plans verpflichtet. Bestehen Ansprüche bei mehreren Rehabilitationsträgern, ist gemeinsam mit diesen ein Teilhabeplan zu erstellen. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu berück- sichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf mindes- tens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen. Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Befürwortungszeit- raum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sofern kein neuer Gesamtplan erstellt wird, ist er spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben. Die Zielerrei- chung ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

4. Art und Umfang der Leistungen

Fachleistungsstunden für einfache Assistenz werden in Form der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen für die leistungsberechtigte Person sowie ihrer Begleitung bei der Durchführung dieser Handlungen entsprechend des im Gesamtplanverfahren ermittelten Bedarfes erbracht. Dabei wird die eigenständige Lebensführung der betreuten Menschen ge- wahrt und gefördert. Die Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung ist nicht Teil der Leistung. Dabei handelt es sich um Ziele, die mithilfe von Leistungen wie der qualifizierten pädagogischen Assistenz (ehemals PBW) verfolgt werden. Der im Einzelfall zu vereinbarende Leistungsumfang soll sieben Stunden pro Woche in der Regel nicht übersteigen. Werden auf- grund von Krisensituationen in einem Monat Mehrstunden erbracht, erfolgt der Ausgleich im Rahmen des Bewilligungszeitraumes, sofern keine dauerhafte Bedarfssteigerung zu erwarten ist. Die Leistungen werden als personenbezogene und nicht personenbezogene Leistungen erbracht.

4.1 Direkte personenbezogene Leistungen

Bei den direkten personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Leistungen, die im unmittelbaren Kontakt mit der leistungsberechtigten Person erbracht werden. Sie umfassen folgende Bereiche:

- Wohnen / Alltagsbewältigung
- Umgang mit Behörden und Institutionen
- notwendige hauswirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. einkaufen, waschen, reinigen der Wohnung, u.ä.) für Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI haben
- Organisation / Koordination von Hilfen bei Krankheit und in Krisensituationen
- Tages- und Kontaktgestaltung
- Teilnahme am öffentlichen Leben
- Mobilität

4.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Indirekte personenbezogene Leistungen umfassen Tätigkeiten, die nicht mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam, sondern in ihrem Auftrag für sie erledigt werden. Im Rahmen der Leistungserbringung soll darauf hingewirkt werden, dass diese Tätigkeiten möglichst bald von dem Menschen mit Behinderungen selbst oder durch eine Vertrauensperson übernommen werden können.

4.3 Nicht personenbezogene Leistungen

Bei den nicht personenbezogenen Leistungen handelt es sich um solche, die von einem Anbieter nicht einer einzelnen Person zugeordnet werden können, die aber für die Erbringung der personenbezogenen Leistungen notwendig sind. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Zeitanteile für Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildungen oder Qualitätsmanagement handeln. Einzelheiten zu den mit einem Anbieter vereinbarten nicht personenbezogenen Leistungen, können der jeweiligen Leistungsvereinbarung entnommen werden.

4.4 Gruppenmaßnahmen

Gemäß § 116 Abs. 2 Nr.1 SGB IX können Fachleistungsstunden für einfache Assistenz als Gruppenmaßnahmen erbracht werden, sofern dies der leistungsberechtigten Person zumutbar im Sinne des § 104 SGB IX ist.

Voraussetzung für die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen ist neben der Bereitschaft auch die Fähigkeit des Menschen mit Behinderungen, mit anderen zusammenzuarbeiten. Die Teilnehmenden sollten über vergleichbare Fähigkeiten verfügen und gleiche oder ähnliche Ziele in ihren individuellen Gesamtplänen anstreben.

Gruppenmaßnahmen dienen der gemeinsamen Förderung mehrerer Menschen mit Behinderungen und ersetzen Einzelmaßnahmen. Eine Aufstockung des individuellen Leistungsumfangs nur aufgrund von Gruppenmaßnahmen ist nicht möglich. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die zu fördernden Menschen in räumlicher Nähe zueinander wohnen und durch die Gruppenmaßnahme eine sinnvolle Variante der Einzelmaßnahme oder der Aufbau von Kontakten erreicht werden kann. Das ist beispielsweise der Fall, wenn mehrere leistungsberechtigte Personen in einer Hausgemeinschaft leben und gleiche Unterstützungsbedarfe aufweisen. Die Gruppen müssen bei dieser Leistungsform nicht konstant sein. Die

Teilnahme richtet sich nach dem Bedarf und den Interessen des einzelnen Menschen. Die Organisation der Gruppe obliegt dem Anbieter der Gruppenmaßnahme.

4.5 Elternassistenz

Die Leistungen der Elternassistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX werden im Rahmen der Fachleistungsstunden für einfache Assistenz erbracht. Sie umfassen die Übernahme von Tätigkeiten für leistungsberechtigte Mütter und Väter bei der Versorgung der von ihnen zu betreuenden Kinder, für die sie sorgeberechtigt sind. Ob ein Kind selbst Behinderungen hat, ist dabei unerheblich. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Leistung der qualifizierten Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und sie ist nicht gleichzusetzen mit Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

Elternassistenz ist nur zu gewähren, solange das Sorgerecht besteht und soweit kein weiterer sorgeberechtigter Elternteil die Versorgung übernehmen kann. Die Unterstützung durch den anderen Elternteil ist als vorrangig im Sinne des § 91 SGB IX anzusehen.

4.5.1 Umfang der Elternassistenz

Der Bedarf an Elternassistenz ist getrennt von den sonstigen Fachleistungsstunden der einfachen Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX zu betrachten. Bei der Bemessung des erforderlichen Umfangs ist insbesondere auch auf

- die Verfügbarkeit eines weiteren sorgeberechtigten Elternteils für die Versorgung der Kinder und
- den Parallelbezug von Elternassistenz und/oder sonstiger Fachleistungsstunden der einfachen Assistenz beider sorgeberechtigter Elternteile

zu achten.

Steht ein weiterer sorgeberechtigter Elternteil für die Versorgung der Kinder zur Verfügung, kann Elternassistenz nur für die Zeiträume, in denen dieser Elternteil durch Erwerbstätigkeit, Pflege von Angehörigen, Erkrankung oder andere wichtige Gründe verhindert ist, bewilligt werden.

Besteht für beide sorgeberechtigten Elternteile ein Anspruch auf Elternassistenz oder andere Fachleistungsstunden für einfache Assistenz, so ist in die jeweilige Bedarfserhebung die gesamte Familiensituation einzubeziehen. Durch die gemeinsame Betrachtung sollen Synergieeffekte identifiziert und Doppelleistungen vermieden werden. Mit dem Einverständnis der Leistungsberechtigten kann auch eine gemeinsame Gesamt-/ Teilhabekonferenz durchgeführt werden.

Der Leistungsumfang kann auf Antrag vorübergehend angehoben werden, wenn die Entlastung eines sorgeberechtigten Elternteils notwendig wird oder die bisherige Versorgung aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen kurzzeitig nicht im gleichen Umfang aufrechterhalten werden kann. Die Gründe für die vorübergehende Bedarfserhöhung sind bei Antrag nachzuweisen. Die erhöhten Leistungen sind auf den Zeitraum der Versorgungsbeeinträchtigung zu befristen. Sollte für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ein erhöhter Bedarf bestehen, ist eine erneute Bedarfsfeststellung im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens anzustreben.

4.5.2 Abgrenzung zu anderen Leistungen

Elternassistenz gehört zur einfachen Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und wird innerhalb dieser Fachleistungen bewilligt. Bei Leistungen der qualifizierten Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ist die Elternassistenz bereits mit umfasst. Eine ergänzende Bewilligung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Die Abgrenzung der Elternassistenz von Leistungen der qualifizierten Assistenz und von Leistungen anderer Leistungsträger, wie z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, erfolgt anhand des Zieles der Leistung: Elternassistenz zielt auf Unterstützungsbedarfe bei sorgeberechtigten Eltern oder Elternteilen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Kindern ab. Behinderungsbedingte Bedarfe ohne Fokus auf die Versorgung der Kinder sind im Rahmen von Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Elternassistenz abzudecken. Zum Leistungsausschluss siehe unter 4.7.

Die Elternassistenz als Leistung der Eingliederungshilfe ist gegenüber Leistungen anderer Leistungsträger nachrangig. Das heißt, Ansprüche der Kinder gegenüber anderen Leistungsträgern sind vorrangig auszuschöpfen und bei der Bedarfsermittlung einzubeziehen, sofern diese den Bedarf ihrer sorgeberechtigten Eltern oder Elternteile im Rahmen von Elternassistenz verringern – dazu gehören bspw. Leistungen nach dem SGB V, SGB VIII und SGB XI.

Bedarfe, die aufgrund von Defiziten der Erziehungsfähigkeit eines oder beider Sorgeberechtigter bestehen, sind von der Elternassistenz ausgeschlossen. Für Unterstützungsleistungen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit und Sicherung des Kindeswohls sind die Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII maßgeblich.

4.6 Leistungsumfang und Abrechnung

Die Bewilligung sowie die Abrechnung der Leistungen erfolgen auf Stundenbasis. Anteilig erbrachte Stunden sind auch anteilig abzurechnen. Basis für die Abrechnung sind die mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Entgelte. Die erbrachten Leistungen gliedern sich in (direkt und indirekt) personenbezogene Leistungen und nicht personenbezogene Leistungen, wobei die personenbezogenen Leistungen mindestens 80 % des bewilligten Stundenumfanges ausmachen müssen.

Für personenbezogene Leistungen sind bei der Abrechnung von der leistungsberechtigten Person unterschriebene Leistungsnachweise vorzulegen. Wurden indirekte personenbezogene Leistungen erbracht, sind auch die Art und der Umfang dieser Leistungen zu dokumentieren. Gruppenmaßnahmen werden bei der Abrechnung mit einem Viertel der vereinbarten Entgelte berücksichtigt.

Nicht personenbezogene Leistungen sind vom Anbieter der Leistung nachprüfbar zu dokumentieren und auf Verlangen der bewilligenden Dienststelle vorzulegen.

4.7 Leistungsausschluss

Fachleistungsstunden für einfache Assistenz sind nicht parallel zu Leistungen der qualifizierten Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu bewilligen.

Eine Ausnahme bildet hier die qualifizierte pädagogische Assistenz (ehemals PBW): Für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten können neben Fachleistungsstunden für einfache Assistenz auch Leistungen der qualifizierten pädagogischen Assistenz bewilligt werden, wenn der Gesamtstundenumfang 20 Wochenstunden nicht überschreitet und in Folge der pädagogischen Ergänzung der Leistungsumfang der Fachleistungsstunden für einfache Assistenz aufgrund der Lernerfolge verringert werden kann.

Ebenfalls nicht zu bewilligen sind Fachleistungsstunden für einfache Assistenz für

- Bedarfe, bei denen eine pädagogische Zielsetzung (Leistungen der qualifizierten Assistenz, siehe Fachanweisung zur qualifizierten pädagogischen Assistenz) im Vordergrund steht,
- Aufgaben, die durch eine gesetzliche Betreuung wahrzunehmen sind,
- die Betreuung in einer Bildungseinrichtung oder im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der schulischen, Studien- oder Berufsausbildung,
- Pflegeleistungen nach dem SGB XI oder dem siebten Kapitel SGB XII oder
- Nachtbetreuung.

Weiterhin sind Fachleistungsstunden für einfache Assistenz nicht während des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform sowie während urlaubsbedingter Abwesenheit zu bewilligen. Während eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (Kur) können die Leistungen mit einem Umfang von einer Stunde in der Woche zur Kontaktpflege beibehalten werden, wenn innerhalb von sechs Wochen mit einer Rückkehr in den eigenen Wohnraum zu rechnen ist. Wenn davon auszugehen ist, dass der stationäre Aufenthalt länger als sechs Wochen andauern wird oder tatsächlich andauert, sind die Leistungen einzustellen.

4.8 Abgrenzung zur Haushilfe / Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Wenn hauswirtschaftliche Tätigkeiten dauerhaft für die leistungsberechtigte Person übernommen werden, ist zu prüfen, ob diese Bedarfe im Rahmen der Haushilfen nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4 bzw. §§ 41, 42 Nr. 1 i.V.m. § 27a Abs. 4 SGB XII oder der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII gedeckt werden können, ohne den Verbleib im eigenen Wohnraum zu gefährden. Ist dies der Fall, ist auf die Realisierung dieser Leistungsansprüche hinzuwirken und der Leistungsumfang der Fachleistungsstunden für einfache Assistenz entsprechend zu reduzieren.

5. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget

Es sind nur solche Anbieter zur Erbringung von Leistungen auszuwählen, mit denen die Trägerin der Eingliederungshilfe Freie und Hansestadt Hamburg oder der Eingliederungshilfeträger eines anderen Bundeslandes Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX abgeschlossen hat. Diese sind in der Angebotsverwaltung gelistet.

Leistungen nach dieser Fachanweisung können nach § 29 SGB IX auf Antrag des Leistungsberechtigten auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum

Der Erstbefürwortungszeitraum ist auf bis zu ein Jahr zu begrenzen. Bevor eine Folgebefürwortung geprüft werden kann, ist ein Sozialverlaufsbericht vorzulegen. Sofern es der Verlauf des Einzelfalles rechtfertigt, kann bei Folgebefürwortungen ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden. Befürwortungen ohne Befristung sind unzulässig.

Die Leistungsbewilligung ist für einen Monat vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung danach weiterhin vor, werden die Leistungen so lange ohne neuen Leistungsbescheid erbracht, bis es zu Veränderungen bei den Voraussetzungen kommt oder der Befürwortungszeitraum endet.

7. Berichtswesen, Controlling

Die für das Controlling benötigten Daten werden dem Datawarehouse entnommen.

8. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 20.01.2021 in Kraft und am 19.01.2026 außer Kraft. Sie ersetzt die Fachanweisung zur Wohnassistenz.